

Feuerwehrsatzung der Stadt Esslingen am Neckar
Neufassung vom 26.03.2012

Bekannt gemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 85 vom 12. April 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 26.03.2012 folgende Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Esslingen am Neckar beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Esslingen am Neckar ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Esslingen am Neckar ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - in der Stadtmitte
 - in Berkheim
 - in Hegensberg-Liebersbronn
 - in Sirnau
 - in Sulzgries
 - in Wäldenbronn
 - in Zell
 2. der Einsatzabteilung Hauptamtliche Kräfte
 3. den Altersabteilungen
 - in der Stadtmitte
 - in Berkheim
 - in Hegensberg-Liebersbronn
 - in Sirnau
 - in Sulzgries
 - in Wäldenbronn
 - in Zell
 4. einer Jugendfeuerwehr
 5. einem Gefahrgutzug mit Angehörigen aller Einsatzabteilungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutz-aufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen und die Untersuchung nach G 26.3 darf frühestens 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind (zum Nachweis der Tauglichkeit ist ein Zeugnis nach arbeitsmedizinischem Grundsatz – G 26.3 – vorzulegen),
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. bei Minderjährigen die Zustimmung durch die Eltern entzogen wurde
 7. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,

8. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 9. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung Hauptamtliche Kräfte sind Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst der Stadt Esslingen am Neckar. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Dienst in der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 FwG.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 14a FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienstgeschehen und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (8) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (9) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (10) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilungen

- (1) In eine Altersabteilung wird unter Überlassung der Ausgehdienskleidung übernommen, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Es wird auch ein Vertreter und ein Stellvertreter der Altersabteilungen als der Leiter aller Altersabteilungen durch ihre Angehörigen auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Er vertritt die Altersfeuerwehr im Feuerwehrausschuss. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind und
 2. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Über die Aufnahme Jugendlicher, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Beratung und Zustimmung der Jugendleiter.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Feuerwehrkommandant bestimmt im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss den Leiter der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) und seinen Stellvertreter. Ferner kann der Feuerwehrkommandant geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen und im Benehmen mit dem Leiter der Jugendfeuerwehr zusätzliche Jugendleiter bestellen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören, den Zugführerlehrgang und den Lehrgang Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Jugendleiter müssen ebenfalls einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Ferner vertreten Sie den Leiter und seinen Stellvertreter in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und

2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilungen,
4. Leiter der Jugendfeuerwehr,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Die Leitung der Feuerwehr

- (1) Der Feuerwehrkommandant ist der Amtsleiter der Feuerwehr, gleichzeitig Leiter der Einsatzabteilung der Hauptamtlichen Kräfte sowie aller Gliederungen der Feuerwehr (§1 Abs.2).
- (2) Für den Amtsleiter wird ein Stellvertreter bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn im Falle der Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertritt.
- (3) Es wird außerdem für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr ein stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant in die Führung der Feuerwehr bestellt. Er ist dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertritt diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, er ist insbesondere deren Sprecher.
- (4) Der Amtsleiter und sein Stellvertreter (Abs. 2) sind Beamte im feuerwehrtechnischen Dienst der Stadt Esslingen im Einsatzdienst. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über deren Bestellung.
- (5) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstung und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Feuerwehr-Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Feuerwehrkommandant ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses; er beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und die Hauptversammlung ein und leitet diese, soweit im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.
- (7) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant im Rahmen der Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und dieser Satzung die für den Einsatz-, Übungs- und Feuersicherheitsdienst sowie die für den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstanordnungen erlassen.

§ 11 Stellvertretender Freiwilliger Feuerwehrkommandant

- (1) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant (§11 Abs.3) wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Seine Wahl wird in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (3) Zum stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandant kann nur gewählt werden, wer
 1. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 2. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
 3. das Anforderungsprofil der Feuerwehr erfüllt.
- (4) Der stellvertretende Freiwillige Feuerwehrkommandant kann bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn er die in Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 12 Abteilungskommandanten, stellv. Abteilungskommandanten

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt.
- (2) Zum ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Abteilungskommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Abteilungskommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (5) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die

Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

§ 13 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Für jede Abteilung werden ein Kassenverwalter und ein Schriftführer durch den Abteilungsausschuss auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Schriftführer haben über die Sitzungen der Abteilungsausschüsse und die Abteilungsversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrabteilung zu erledigen.
- (3) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskassen (§ 18 FwG) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Abteilungskommandanten angenommen und geleistet werden. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 500 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte haben die Feuerwehrgeräte und -einrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Garagenmeister zu melden.

§ 15 Verwaltungsorgane - Geschäfts- und Kassenführung, Garagenmeister

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung wird von dem hauptberuflich tätigen Geschäftsführer wahrgenommen. Er wird durch die Stadt bestellt und erledigt die anfallenden Arbeiten nach besonderer Dienstanweisung und den Weisungen des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrausschuss hat das Recht, für die Auswahl geeignete Bewerber vorzuschlagen.
- (2) Der Geschäftsführer hat die Kameradschaftskasse zu Verwaltung und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von € 500 in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (3) Der hauptberufliche Garagenmeister wird von der Stadt bestellt. Er hat die Feuerwehreinrichtungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich durch den Garagenmeister dem Feuerwehrkommandanten zu melden. Der Feuerwehrausschuss hat das Recht, für die Auswahl geeignete Bewerber vorzuschlagen. Für seine Tätigkeit wird eine besondere Dienstanweisung erlassen.

- (4) Die hauptberuflich tätigen Feuerwehrangehörigen versehen ihren Dienst nach einem besonderen Dienstplan und im Rahmen ihres besonderen Beschäftigungsverhältnisses. Sie können auch außerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit am Feuerwehrdienst teilnehmen.

§ 16 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und weiteren auf fünf Jahren in geheimer Wahl gewählten Mitgliedern der folgenden Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Für die ersten 20 Feuerwehrangehörigen ist 1 Mitglied und für je weitere volle 20 Feuerwehrangehörige ein weiteres zu entsenden.

Abt. 1 Stadtmitte	2 Mitglieder
Abt. 2 Berkheim	2 Mitglieder
Abt. 3 Hegensberg-Liebersbronn	1 Mitglied
Abt. 4 Sirnau	1 Mitglied
Abt. 5 Sulzgries	1 Mitglied
Abt. 6 Wäldenbronn	1 Mitglied
Abt. 7 Zell	1 Mitglied

- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer (nicht stimmberechtigt),
 - ein Vertreter der hauptamtlichen Abteilung.

Für die o.g. Zusammenstellung wird pro Einsatzabteilung, sowie für den Stadtjugendfeuerwehrwart und den Vertreter der hauptamtlichen Abteilung ein Verhinderungsstellvertreter gewählt.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist den Ausschussmitgliedern zuzustellen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse beraten den Feuerwehrkommandanten und die Abteilungskommandanten. Der Feuerwehrausschuss muss angehört werden zu Satzungsänderungen die die Feuerwehr betreffen sowie zu Vereinbarungen zur kommunalen Zusammenarbeit und zu grundsätzlichen organisatorischen Regelungen für die Feuerwehr. Des weiteren haben der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse folgende Aufgaben:
1. Feuerwehrausschuss :
- Anhörung vor der Abberufung des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten sowie ihrer Stellvertreter

- Anhörung bei der Bestellung hauptberuflich tätiger Feuerwehr-kommandanten und ihrer Stellvertreter,
- Entscheidung über die Aufnahme von ehrenamtlich tätigen Feuer-wehrangehörigen,
- Anhörung vor der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehr-dienstes aus gewichtigem Grund durch den Gemeinderat,
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes für Sondervermögen der Gemeindefeuerwehr und der Jugendfeuerwehr und Entscheidung über die Mittelverwendung

2. Abteilungsausschuss:

- Anhörungsrecht bei Entscheidungen des Feuerwehrausschusses über Aufnahme von ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen
- Aufstellung des Wirtschaftsplanes für Sondervermögen der Einsatzabteilung und Entscheidung über die Mittelverwendung

(8) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den von den jeweiligen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählten Mitgliedern dieser Abteilung: und zwar für

die Abteilung 1	8 Mitglieder,
die Abteilung 2	9 Mitglieder,
die Abteilung 3	4 Mitglieder,
die Abteilung 4	4 Mitglieder,
die Abteilung 5	7 Mitglieder,
die Abteilung 6	7 Mitglieder,
die Abteilung 7	7 Mitglieder.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem der Schriftführer und der Kassenverwalter ohne Stimmrecht an, sofern Sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses sind. Die Altersabteilung kann beteiligt werden.

Die Absätze 3 bis 6 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(9) 4 Mitglieder der Hauptamtlichen Abteilung gehören dem Abteilungs-ausschuss Stadtmitte ohne Stimmrecht an.

§ 17 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen

werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Wahlvorschläge zur Hauptversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich an den Feuerwehrkommandanten gerichtet werden.
- (6) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt; soweit nach dem Feuerwegesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Angehöriger widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Freiwilligen Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 20 Versicherung – Rechtsschutz

Die Stadt versichert die Feuerwehrangehörigen gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invaliditätsfall und gewährt Rechtsschutz.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 13.10.1997 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Feuerwehr